

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015
und des Rechenschaftsberichtes
für das Haushaltsjahr 2015**

der

**Gemeinde
Calden**



**REVISION
DES LANDKREISES KASSEL**

Die Prüfung wurde durchgeführt
von

Jahresabschlussprüfung:

Jörg Schwobentha

Kassenprüfungen:

Jörg Schwobentha

Technische Prüfung:

Guido Alexander

Prüfung der Fraktionskassen:

Tatjana Weck

Sonderprüfung:

Daniela Otto

Carmen Schmidt

Kreisausschuss des Landkreises Kassel

- Fachbereich Revision -

Kohlenstraße 132

34121 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfbericht:

Peter Schindehütte, Leiter Fachbereich 14 - Revision

Telefon: 0561/1003-1607

Telefax: 0561/1003-1600

E-Mail: revision@landkreiskassel.de

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	6
2	Gegenstand der Prüfung.....	6
3	Art und Umfang der Prüfung	7
4	Haushaltsmäßige Abwicklung.....	10
4.1	Haushaltssatzung.....	10
4.2	Haushaltsgesamtbeträge.....	11
4.3	Kredite.....	12
4.4	Verpflichtungsermächtigungen	12
4.5	Kassenkredite.....	13
4.6	Steuerhebesätze	13
4.7	Stellenplan – Stellenbesetzung	13
4.8	Bericht über den Haushaltsvollzug	14
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	14
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	14
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
5.1.2	Software	14
5.1.3	Jahresabschluss.....	15
5.1.4	Rechenschaftsbericht.....	17
5.1.5	Anhang.....	18
5.2	Internes Kontrollsystem	19
5.3	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	20
5.3.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	20
5.3.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	20
6	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	21
6.1	Vermögens- und Kapitalstruktur	22
6.2	Ergebnisentwicklung.....	23
6.3	Finanz- und Liquiditätslage	24
7	Weitere Prüfungshandlungen.....	25
7.1	Kassenprüfung	25
7.2	Technische Prüfung.....	25
7.3	Fraktionskassen	26
8	Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung.....	27

Hinweis

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfbericht beizufügen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	internes Kontrollsystem
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kenntnism.	Kenntnisnahme
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
lt.	laut
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnliches
S.	Seite
u. ä.	und ähnliche
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
v. H.	von Hundert
VJ	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften

1 Prüfungsauftrag

Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in einem Schlussbericht zusammen.

2 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

Die Aufstellung des ursprünglich zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlusses wurde vom Gemeindevorstand in der Sitzung vom 03. Juli 2017 beschlossen. Mit der Prüfung wurde am 19. März 2020 begonnen. Aufgrund der Feststellungen, die sich bei der Prüfung ergaben, waren mehrfach umfangreiche Korrekturen erforderlich. Letztmalig wurden mit Datum vom 02. Juni 2021 korrigierte Unterlagen vorgelegt.

3 Art und Umfang der Prüfung

Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ (vgl. IDR-L 200).

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Um die erheblichen Arbeitsrückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse in den Kommunen abbauen zu können, hat das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport zuletzt mit Erlass vom 29. Juni 2016 „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von dopischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“ (im Folgenden „Beschleunigungserlass“ genannt) den Kommunen Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten eingeräumt. Gleichzeitig wurde den Rechnungsprüfungsämtern (Revisionen) weiter die Möglichkeit eingeräumt, um die große Anzahl von Jahresabschlüssen in einem angemessenen Zeitraum zu prüfen, u. a. bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Kommune bei den Einzelabschlüssen andere Prüfungsschwerpunkte festzulegen bzw. allgemein durch die Absenkung der Stichprobenquote eine Beschleunigung zu erreichen.

Trotz der Einschränkung der Prüfungsschwerpunkte bzw. Absenkung der Stichprobenquote wurde bei dieser Prüfung darauf geachtet, die Prüfung gemäß eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter/innen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit (vgl. IDR-L 200) bestimmt.

Gleichwohl kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

Die Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses (bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 der Gemeinde stichprobenweise geprüft.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsmerk versehene Jahresabschluss der Gemeinde zum 31. Dezember 2014 nebst Rechenschaftsbericht.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 19. Dezember 2017 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Buchführung des von der Gemeinde zum 31. Dezember 2015 erstellten Jahresabschlusses und der Rechenschaftsbericht wurden auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Unsere Prüfungshandlung war darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts zu ermöglichen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind uns zur Verfügung gestellt worden. Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Buchführung verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erteilt.

4 Haushaltmäßige Abwicklung

4.1 Haushaltssatzung

Von der Gemeindevertretung wurde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Beschluss vom	Genehmigung / Kenntnissn. durch Finanzaufsicht	Ende der Auslegung
Haushaltssatzung	19. November 2015	30. Mai 2016	06. Dezember 2016

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Bekanntmachung (Ende der Auslegungsfrist) der Haushaltssatzung war nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 HGO zu verfahren.

4.2 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan 2015 wurde

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.932.791 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.176.260 €
mit einem Saldo von	-2.243.469 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	150 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	150 €
mit einem Fehlbedarf von	-2.243.319 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-282.652 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	229.926 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.241.800 €
mit einem Saldo von	-1.011.874 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	999.874 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.035.000 €
mit einem Saldo von	-35.126 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-1.329.642 €

festgesetzt.

4.3 Kredite

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, auf 999.874 € festgesetzt worden.

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Abwicklung Kreditermächtigung im Berichtsjahr 2015	€
Kreditermächtigung lt. § 2 der Haushaltssatzung	999.874,00
Durch Finanzaufsicht genehmigte Kreditaufnahme	999.874,00
Kreditermächtigung im Berichtsjahr	999.874,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2013 (nur bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015)	2.766.074,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2014	834.274,00
Gesamte zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	4.600.222,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2013	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2014	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2015	0,00
= verbleibende Kreditermächtigung	4.600.222,00
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2013	2.766.074,00
= im Folgejahr noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung	1.834.148,00

4.4 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Ausgaben in den künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 945.000 € festgesetzt worden.

4.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 auf 2.000.000 € festgesetzt worden.

Nach einer Erklärung der Gemeindekasse wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite im Berichtsjahr nicht überschritten, so dass die Vorgaben der Haushaltssatzung eingehalten wurden.

Für die Inanspruchnahme des Kassenkredits wurden Zinsen i. H. v. 3.945,69 € bezahlt.

4.6 Steuerhebesätze

	2014 (v. H.)	2015 (v. H.)	Kreisdurchschnitt 2015 (v. H.)
Grundsteuer A	360	380	385
Grundsteuer B	360	380	385
Gewerbsteuer	395	395	392

4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung

Für das Haushaltsjahr 2015 gilt der von der Gemeindevertretung am 19. November 2015 beschlossene Stellenplan. Dieser gestaltet sich danach – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt:

	Haushaltsjahr 2014		Haushaltsjahr 2015	
	Stellen lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	Stellen lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.
Beamte	4	4	4	4
Arbeitnehmer	43	42	43	39
Fachkräfte Kita	20	19	20	20
Insgesamt	67	65	67	63

Hinweis:

Abweichend von dem für die Gemeinden verbindlichen Muster des Stellenplanes gem. § 60 GemHVO (Muster 14 zu § 5 Abs. 1 und 2) wurden ab dem Haushaltsjahr 2010 die Stellen der „Fachkräfte Kita“ separat ausgewiesen.

Laut der gegenüber der Revision erteilten Auskunft und der „Anmerkung“ im Stellenplan wurde die separate Darstellung damit begründet, dass ab dem Jahr 2010 die Stellen der „Fachkräfte Kita“ nicht mehr nach dem „allgemeinen“ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), sondern nach dem Tarifvertrag im Sozial- und Erziehungsdienst – Anlage C des TVöD bewertet werden.

4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich, d. h. mindestens zweimal, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den Hinweisen zur GemHVO sind die Berichte so zeitnah vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Laut Auskunft der Verwaltung wurden entsprechende Berichte für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeindevertretung nicht vorgelegt. Ein Finanzbericht im Haushaltsjahr 2015 wurde lediglich im Rahmen des Vorberichts und beim Haushaltssicherungskonzept abgegeben.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

5.1.2 Software

Die Gemeinde verwendet für die Buchführung ein automatisiertes Verfahren (DV-Buchführung). Im Berichtsjahr befand sich die Finanzsoftware newsystem® KR/NKFsystem, Version 7, der Firma Infoma® Software Consulting GmbH, Ulm im Einsatz. Der Vertrieb der

Software „newssystem® kommunal“ erfolgt in Hessen durch die ekom21 GmbH / KGRZ Hessen.

Testiert wurde das Softwareprodukt durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH Essen, mit Zertifikat vom 19. Dezember 2014. Dies ist gültig bis zum 31. Dezember 2017.

5.1.3 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen und teilweiser Anwendung des "Beschleunigungserlasses" sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Ferner führte die Prüfung zu den nachstehenden Feststellungen:

a) Übereinstimmung der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass sich zwischen der Finanzrechnung und der Summe der Teilfinanzrechnungen für einzelne Posten Differenzen ergeben. Diese gestalteten sich zuletzt wie nachfolgend dargestellt:

Posten	Gesamtfinanz-	Teilfinanz-	Delta
	rechnung	rechnung	
	€	€	€
Sonstige ordentl. Einzahl. u. sonst. außerordentl. Einzahl.	433.230,78	455.933,42	-22.702,64
Personalauszahlungen	-2.841.897,90	-2.730.858,77	-111.039,13
Sonstige ordentl. Auszahl. u. sonst. außerordentl. Auszahl.	-9.488,41	-21.281,19	11.792,78
Ausz. für die Tilgung v. Krediten u. inneren Darlehen	-1.028.822,87	-1.015.196,72	-13.626,15
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	831.488,67	744.915,54	86.573,13
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-811.789,63	-758.975,48	-52.814,15
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des HHJ	778.396,19	-1.886.352,49	2.664.748,68
Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-1.654.326,36	-1.552.510,20	-101.816,16
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des HHJ	-875.930,17	-3.438.862,69	2.562.932,52

Hierzu erklärte die Verwaltung, dass die mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegenüber der Gemeinde versichert hätte, dass die Differenzen im Bereich des Zahlungsmittelflusses (-101.816,16 €) in dem Jahresabschluss 2016 bereinigt wurden. Die Differenzen seien durch Buchungen ohne Kos-

tenstelle entstanden.

Hinsichtlich der Differenz bei dem Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von 2.664.748,68 € erklärte die Verwaltung, dass es sich offensichtlich um ein systemseitiges Problem des DV-Buchungsprogrammes handelt. Die Herleitung dieser Differenz ist auch nach Kontaktierung des Anbieters des DV-Buchungsprogrammes (ekom21 GmbH / KGRZ Hessen) bisher nicht möglich gewesen.

b) Übereinstimmung der Haushaltsansätze in dem Ergebnis- und Finanzhaushalt mit den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres in der Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Prüfung hat ergeben, dass zwischen dem Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung sowie dem Finanzhaushalt und der Finanzrechnung die nachstehend aufgeführten Differenzen bestehen:

Zeilen-Nr.	Finanzhaushalt (Haushaltsansatz 2015) €	Finanzrechnung (fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015) €	Differenz €
08	333.795,00	315.795,00	18.000,00
09	12.783.470,00	12.765.470,00	18.000,00
19	-282.642,00	-300.642,00	18.000,00
24	-302.500,00	-875.274,40	572.774,40
25	-700.000,00	-3.793.137,58	3.093.137,58
26	-238.800,00	-639.702,72	400.902,72
28	-1.241.800,00	-5.308.614,70	4.066.814,70
29	-1.011.874,00	-5.078.688,70	4.066.814,70
34/36	-1.329.642,00	-5.414.456,70	4.084.823,70
35	0,00	-2.992.180,14	2.992.180,14
37	-1.329.642,00	-8.406.636,84	7.076.994,84

Zeilen-Nr.	Ergebnishaushalt (Haushaltsansatz 2015) €	Ergebnisrechnung (fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015) €	Differenz €
11	3.000.240,00	2.926.540,00	73.700,00
12	1.294.878,00	1.368.578,00	-73.700,00

Hierzu erklärte die Verwaltung, dass es sich bei den Differenzen um ein DV-System relevantes Problem handeln würde, das schon seit längerer Zeit bestünde und laut Auskunft des Anbieters des DV-Buchungsprogrammes (ekom21 GmbH / KGRZ Hessen) nicht behoben werden könne.

c) Abstimmung der aus dem DV-Buchführungssystem generierten Finanzrechnung mit den Werten der Summen- und Saldenliste

Die in der vorgelegten aus dem DV-Buchführungssystem generierten Finanzrechnung für das Ergebnis des Vorjahres 2014 ausgewiesenen Beträge betreffend die Positionen „sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben“ sowie „Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen“ korrespondieren nicht mit den Werten der Summen- und Saldenliste. Die Differenz beträgt bei den vorgenannten Positionen jeweils 78.954,74 €, wobei bei der Gesamtsumme (Bestand am Ende des HH-Jahres) der Finanzrechnung die Übereinstimmung gegeben ist.

Die mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erklärte hierzu, dass es nicht möglich sei, herauszufinden, woher die Differenz kommt. Es handele sich dabei um falsch zugeordnete Finanzgliederungscodes.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 ist aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden und entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht fristgerecht am 03. Juli 2017.

5.1.4 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Rechenschaftsbericht enthält weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Darstellungen, Angaben und Erläuterungen.

Uns sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.1.5 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern sowie nach § 44 Abs. 2 GemHVO erhebliche Unterschiede zu Beträgen des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Ferner sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wurde,
- Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO),
- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Darüber hinaus sind dem Anhang folgende Übersichten beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht gem. § 52 GemHVO i. V. m. den Hinweisen zu § 52 GemHVO

Aus der GemHVO sowie den ergangenen Hinweisen ergeben sich weitere Verpflichtungen zur Anhangsangabe.

Der zur Prüfung vorgelegte Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben sowie die entsprechenden Übersichten.

5.2 Internes Kontrollsystem

Ein funktionierendes internes Kontrollsystem zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und -feldern der Kommune senkt die Wahrscheinlichkeit (=Risiko) von unrichtigen Aussagen speziell im Jahresabschluss, welche wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune hätten. Es soll weiterhin die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenwerke gewährleisten.

Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über seine Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen sowie die Möglichkeit doloser Handlungen verhindern.

Als Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind. Beispielhaft werden nachfolgend genannt:

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen
- Zugriffsbeschränkungen auf Daten
- Unterschriftenregelungen
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-Ist-Vergleiche)
- Informationssystem (z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarmeinrichtungen)
- Bankvollmachten
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung
- Vorlage von Saldenbestätigungen
- Beachtung von Vergaberichtlinien

Gemäß der Aussage in der uns vorliegenden Vollständigkeitserklärung lagen seitens der Gemeinde sowohl am Abschlussstichtag als auch aktuell keine Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vor.

Eine Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte stichprobenweise im Rahmen der Jahresabschluss-, Kassen- und technischen Prüfung. Darüber hinaus sind einige dieser beispielhaft aufgezählten Kontrollmechanismen bei der Gemeinde bereits vorhanden und teilweise in Dienstanweisungen, Hausverfügungen o. ä. geregelt. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erfolgt.

5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat unter Ausnutzung der eingeräumten Erleichterungsmöglichkeiten gemäß "Beschleunigungserlass" ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Der Rechenschaftsbericht gibt grundsätzlich eine zutreffende Vorstellung von der allgemeinen Lage der Gemeinde und enthält die Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung.

5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Dem Grundsatz des § 41 GemHVO folgend wurden Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der jeweiligen Rechnungen nach kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Dabei beschränken wir uns auf eine kurze Entwicklungsanalyse.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. Ziffer 1 der Hinweise zu § 50 GemHVO dem als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten Anhang zu entnehmen. Gleiches gilt für die Abweichungen zur vorhergehenden Rechnung gemäß § 44 GemHVO.

Prüfung des Jahresabschlusses 2015
Gemeinde Calden

6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Vermögensstruktur

	2015		2014		Vergleich
	T€	%	T€	%	Jahr / VJ T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.423,3	10,9	7.199,2	12,4	-775,9
Sachanlagen	46.480,8	78,6	44.432,9	76,3	2.047,9
Finanzanlagen	2.405,7	4,1	2.327,3	4,0	78,4
Anlagevermögen	55.309,8	93,5	53.959,4	92,6	1.350,4
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.026,8	5,1	3.492,5	6,0	-465,7
Liquide Mittel	793,5	1,3	778,4	1,3	15,1
Umlaufvermögen	3.820,3	6,5	4.270,9	7,3	-450,6
Rechnungsabgrenzungsposten	9,7	0,0	35,0	0,1	-25,3
	59.139,8	100,0	58.265,3	100,0	874,5

Kapitalstruktur

Netto-Position	11.830,1	20,0	11.830,1	20,3	0,0
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.266,8	2,1	2.826,1	4,9	-1.559,3
Ergebnisverwendung	-4.341,4	-7,3	-4.814,5	-8,3	473,1
Ergebnisvortrag	-3.255,2	-5,5	-4.814,5	-8,3	1.559,3
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.086,2	-1,8	0,0	0,0	-1.086,2
Eigenkapital	8.755,5	14,8	9.841,7	16,9	-1.086,2
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen usw.	23.680,9	40,0	23.197,9	39,8	483,0
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	452,0	0,8	388,2	0,7	63,8
Sonstige Sonderposten	7,7	0,0	8,2	0,0	-0,5
Sonderposten	24.140,6	40,8	23.594,3	40,5	546,3
Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	3.354,6	5,7	2.600,3	4,5	754,3
Rückstellungen für Finanzausgleich u. Steuerschuldverhältnisse	249,8	0,4	249,8	0,4	0,0
Sonstige Rückstellungen	805,9	1,4	872,9	1,5	-67,0
Rückstellungen	4.410,3	7,5	3.723,0	6,4	687,3
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	18.281,1	30,9	19.345,3	33,2	-1.064,2
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	1.669,5	2,8	0,0	0,0	1.669,5
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen u. -zuschüssen sowie -beiträgen	1.194,0	2,0	1.041,1	1,8	152,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	465,7	0,8	280,7	0,5	185,0
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	-35,0	-0,1	-8,2	0,0	-26,8
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	78,7	0,1	0,0	0,0	78,7
Sonstige Verbindlichkeiten	179,4	0,3	447,4	0,8	-268,0
Verbindlichkeiten	21.833,4	36,9	21.106,3	36,2	727,1
	59.139,8	100,0	58.265,3	100,0	874,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

Prüfung des Jahresabschlusses 2015
Gemeinde Calden

6.2 Ergebnisentwicklung

	2015		2014		Vergleich
	T€	%	T€	%	Jahr / VJ T€
Privatrechtliche Leistungsentgelte	226,8	1,6	273,3	2,1	-46,5
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.243,4	15,4	2.148,7	16,5	94,7
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	547,6	3,8	366,3	2,8	181,3
Bestandsveränderungen u. aktiv. Eigenleistungen	0,0	0,0	1,5	0,0	-1,5
Steuern, steuerähnliche Erträge	7.175,4	49,3	5.976,4	45,8	1.199,0
Erträge aus Transferleistungen	248,2	1,7	229,8	1,8	18,4
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für lfd. Zwecke	2.590,3	17,8	2.511,7	19,2	78,6
Erträge aus der Auflösung von Sopos	1.117,1	7,7	1.040,8	8,0	76,3
Sonstige ordentliche Erträge	415,0	2,8	499,4	3,8	-84,4
Summe der ordentlichen Erträge	14.563,8	100,0	13.047,9	100,0	1.515,9
Personalaufwendungen	3.050,3	20,0	2.651,6	19,8	398,7
Versorgungsaufwendungen	914,8	6,0	394,8	3,0	520,0
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.122,7	13,9	1.872,2	14,0	250,5
Abschreibungen	2.582,1	16,9	2.416,6	18,1	165,5
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	1.711,8	11,2	1.488,2	11,1	223,6
Steueraufwendungen, gesetzliche Umlagen	4.844,9	31,8	4.549,6	34,0	295,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8,7	0,1	8,8	0,1	-0,1
Summe der ordentlichen Aufwendungen	15.235,3	100,0	13.381,8	100,0	1.853,5
Verwaltungsergebnis	-671,5		-333,9		-337,6
Finanzerträge	185,7		183,7		2,0
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	736,1		772,7		-36,6
Finanzergebnis	-550,4		-589,0		38,6
Ordentliches Ergebnis	-1.221,9	112,5	-922,9	113,0	-299,0
Außerordentliche Erträge	184,1		192,1		-8,0
Außerordentliche Aufwendungen	48,4		85,7		-37,3
Außerordentliches Ergebnis	135,7	-12,5	106,4	-13,0	29,3
Jahresergebnis	-1.086,2	100,0	-816,5	100,0	-269,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.
Die Angaben in Prozent bei dem Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis, ordentlichem Ergebnis sowie außerordentlichem Ergebnis beziehen sich auf das Jahresergebnis.

6.3 Finanz- und Liquiditätslage

	2015	2014	Vergleich Jahr / VJ
	T€	T€	T€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.521,6	12.143,2	1.378,4
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.208,7	11.640,9	567,8
Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.312,9	502,3	810,6
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.161,1	2.186,5	-25,4
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.119,2	2.727,1	1.392,1
Zahlungsmittel aus Investitionstätigkeit	-1.958,1	-540,6	-1.417,5
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.028,8	933,6	95,2
Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit	-1.028,8	-933,6	-95,2
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	831,5	729,5	102,0
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	811,8	772,0	39,8
Zahlungsmittel aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	19,7	-42,5	62,2
Zahlungsmittel des Haushaltsjahres	-1.654,3	-1.014,4	-639,9
Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltsjahres	778,4	1.792,8	-1.014,4
Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres	-875,9	778,4	-1.654,4

Hinweis: Rundungsdifferenzen und/oder Differenzen in Zwischensummen sind durch Darstellung in T€ möglich.

7 Weitere Prüfungshandlungen

Die nachfolgenden Punkte berichten von verschiedenen Prüfungshandlungen und -themen, welche teilweise unterjährig – also innerhalb des Rechnungsjahres 2015 – erfolgten, zum Teil jedoch in unterschiedlichen Zeiträumen in den Kalenderjahren nach 2015.

7.1 Kassenprüfung

Die unvermuteten Kassenprüfungen vom 12. März 2015 sowie vom 16. September 2015 haben zu keinen Feststellungen geführt.

7.2 Technische Prüfung

Die technische Prüfung erfolgte in der Zeit vom 29. Mai 2017 bis 16. Juni 2017. Hierbei wurden verschiedene Abrechnungen gemeindlicher Baumaßnahmen in Verbindung mit der Vergabe geprüft. Konkret handelt es sich dabei um folgende Baumaßnahmen:

- KIGA Meinbressen BHKW - Anlage
- Rahmenvertragsarbeiten 2015
- Umzug Bauhof Calden 2015
- Honorar, EKVO Inspektion im OT - Ehrsten
- Erweiterung Feuerwehr Calden, Erdbauarbeiten

Dabei ergaben sich folgende Feststellungen:

Honorar, EKVO Inspektion im OT - Ehrsten

Die Honorarabrechnung erfolgte nach Kostenfeststellung und nicht wie im Ingenieurvertrag vertraglich vereinbart nach der Kostenberechnung entsprechend der HOAI 2013 (§ 6). Es ergab sich eine Überzahlung von 3.988,03 €.

Erweiterung Feuerwehr Calden, Erdbauarbeiten

In der Massenberechnung konnten Aushubmassen nicht zugeordnet werden. Hieraus ergab sich eine Überzahlung von 1.049,46 €.

7.3 Fraktionskassen

Nach dem sinngemäß anzuwendenden Erlass über die „Grundsätze für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane“ des Hessischen Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20. Dezember 1993 sowie den Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen wurden durch die Revision insgesamt drei Verwendungsnachweise - betreffend das Haushaltsjahr 2015 - geprüft. Dabei handelt es sich um die zugewiesenen Fraktionsmittel für die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen CDU, FWG und SPD.

Feststellungen ergaben sich in diesem Bereich nicht.

7.4 Sonderprüfung

Aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstands vom 02. November 2015 wurde mit Schreiben des Bürgermeisters vom 04. November 2015 eine Sonderprüfung nach § 131 Absatz 2 HGO im Bereich des Forderungsmanagements beauftragt.

Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 08. Dezember 2015 bis 23. März 2016. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in dem Prüfungsbericht vom 31. März 2016 zusammengefasst.

8 Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Calden den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk

Die Revision hat den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang - sowie den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Calden für das Haushaltsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2015 gemäß § 128 Abs. 1 HGO sowie dem "Beschleunigungserlass" und in Anlehnung der vom Institut der Rechnungsprüfer festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Abschlussprüfungen" (vgl. IDR-L 200) in Stichproben geprüft.

In diese Prüfung wurden die Buchführung und das Inventar der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für ihre Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund den bei der Prüfung aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und teilweiser Anwendung der eingeräumten Erleichterungsmöglichkeiten gemäß "Beschleunigungserlass" ein im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

Nach § 114 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Kassel, den 12. November 2021

**Leiter der Revision
des Landkreises Kassel**

Schindehütte



Prüfer

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters, likely 'LA' followed by a long horizontal stroke.

Schwobentha